ZTW aktuell

Zoll/e-zoll • Transport • Warenusprung

KITZLER VERLAG
Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

10/25

1. Oktober 2025

monatlich, 22. Jahrgang

HERAUSGEBER/AUTOREN: • MEINL • NEULINGER • HOFFELNER • SCHNABL • GAPPMAYER • DUPONT • ISOPP • ANZINGER • GELLERT (Deutschland).

ZOLLTARIFIERUNG & ZOLLSCHULD
Interessantes EuGH-Urteil zu Nacherhebung.
Lothar GELLERT

ZOLL
Neues aus dem BMF – Neues aus Europa.
Lothar GELLERT

NEUE SEMINARE & WEBINARE
Termine und Hinweise auf Seite 4!

Prof. Dr. Lothar GELLERT
Hochschule des Bundes, D - Münster

Interessantes EuGH-Urteil zu Nacherhebung.

ZOLLTARIFIERUNG & ZOLLSCHULD

Einleitung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 30. April 2025 in der Rechtssache C-330/24 (Celní jednatelství Zelinka s.r.o. gegen Generální reditelství cel) entschieden, wie der Begriff „zu Unrecht“ in Art. 116 Abs. 7 des Unionszollkodex (UZK) auszulegen ist. Die zentrale Frage war, ob eine Zollschuld nur dann wiederauflebt, wenn eine Erstattung aufgrund eines Versehens der Zollbehörden erfolgt ist, oder ob dies auch dann gilt, wenn die Zollbehörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben, die sich später als falsch erweist.

Fundstelle: CELEX 62024CJ0330

Sachverhalt

Das Unternehmen Celní jednatelství Zelinka führte elektronische Produkte in die Europäische Union ein und reihte diese zunächst in die Zolltarifposition 8521 90 00 90 ein, für die ein Zollsatz von 8,7 Prozent gilt. Daraus ergab sich eine Zollschuld in Höhe von 1.541.018 CZK (etwa 60.000 Euro). Später beantragte das Unternehmen die Änderung der Einreihung, da ein anderes Zollamt vergleichbare Waren in die Position

KITZLER SEMINARE & WEBINARE

WEBINAR „US-Zölle im Fokus!“

Rechtliche Entwicklungen u. Auswirkungen auf die Zollpraxis

Veranstaltungsinhalt:

- Auswirkungen der US-Zölle auf Exporte, Wachstum, Preise
- Basiswissen Grundlagen Zollwertermittlung (Ursprung, Tarifierung, Zollwert)
- Berechnung der US-Zölle
- Gestaltungsmöglichkeiten von Unternehmen
- Vertragsrechtliche Aspekte
- u.v.m.

TERMIN

15. 10. 2025
14.00h – 16.30h
inkl. Q&A

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER
Tel. (01) 713 5 3 34-17
Fax. (01) 71 3 53 34-85
e-Mail: silke.schneider@kitzler-verlag.at
Webshop: www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / Lehrgänge

8517 62 00 00 (Zollsatz 0 Prozent) eingestuft hatte. Das Prager Zollamt folgte diesem Antrag und erstattete die gezahlten Zölle.

Im Jahr 2021 leitete jedoch ein anderes Zollamt eine Kontrolle ein und stellte fest, dass die ursprüngliche Einreihung korrekt gewesen war. Auf dieser Grundlage wurde entschieden, die Zollschuld gemäß Art. 116 Abs. 7 UZK erneut entstehen zu lassen und die bereits erstatteten Zölle nachzufordern. Celní jednatelství Zelinka wandte ein, dass die tschechische Sprachfassung des Artikels nur versehentliche Erstattungen erfasse.

Rechtliche Kernfrage

Die juristische Streitfrage lautete, ob der Ausdruck „zu Unrecht" in Art. 116 Abs. 7 UZK ausschließlich unabsichtliche Fehler der Zollbehörden umfasst oder ob er auch Fälle bewusster, aber falscher Entscheidungen einschließt.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH stellte zunächst klar, dass sich die Auslegung von EU-Recht nicht allein auf eine Sprachfassung stützen darf. Alle Sprachfassungen müssen einheitlich berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Systematik wies das Gericht darauf hin, dass Art. 116 Abs. 7 Teil der Regelungen über Erstattung und Erlass ist. Während der Erlass von Zöllen eng auszulegen sei, müsse das Wiederaufleben einer Zollschuld weit ausgelegt werden, da dies dem Schutz der Eigenmittel der Union diene.

Hinsichtlich des Zwecks betonte der EuGH, dass der Zollkodex eine ordnungsgemäße Erhebung der Zölle sicherstellen solle. Wörtlich heißt es: „*Mit dem Zollkodex der Union soll … eine ordnungsgemäße Erhebung der Zölle sichergestellt werden.*"

Die Richter verwiesen zudem auf die Rechtsprechung zu früheren Zollkodizes, wonach Zollbehörden auch Rechtsirrtümer berichtigen und eine neue Zollschuld festsetzen können.

Zum Vertrauensschutz stellte der EuGH klar, dass Wirtschaftsteilnehmer das Risiko akzeptieren müssen, dass die Zollbehörden ihre Entscheidungen innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren revidieren.

Der EuGH entschied, dass Art. 116 Abs. 7 UZK weit auszulegen ist. Der Begriff „zu Unrecht" erfasst nicht nur Fälle, in denen Zölle aufgrund eines Versehens erstattet wurden, sondern auch Fälle, in denen die Zollbehörden bewusst eine falsche Einreihung vorgenommen haben. Der Tenor lautet: „*Art. 116 Abs. 7 … ist dahin auszulegen, dass er … auch Situationen [erfasst], in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.*"

Praktische Auswirkungen

Für die Zollbehörden bedeutet dieses Urteil eine deutliche Stärkung ihrer Befugnisse. Sie können frühere Einreihungsentscheidungen auch dann korrigieren, wenn diese nicht auf einem Irrtum, sondern auf einer bewussten, aber objektiv falschen Bewertung beruhen.

Für Unternehmen erhöht sich hingegen das rechtliche Risiko. Erstattungen sind nicht mehr rechtssicher, solange die Einreihung rechtlich zweifelhaft ist. Wie es im Text heißt: „*Erstattungen werden nicht mehr rechtssicher, solange die Einreihung rechtlich zweifelhaft ist.*" Unternehmen können daher trotz einer zunächst bewilligten Erstattung mit Nachforderungen rechnen.

Für Berater und Rechtsanwälte entsteht ein erhöhter Bedarf an präventiver Prüfung und Beratung. Zudem gewinnt die Vertragsgestaltung an Bedeutung, da künftige Vereinbarungen berücksichtigen müssen, dass nachträgliche Zollforderungen möglich sind.

Fazit

Das Urteil verschiebt die Balance zwischen Vertrauensschutz und Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung. Während der Vertrauensschutz für Unternehmen eingeschränkt wird, stärkt die Entscheidung den Grundsatz der ordnungsgemäßen Erhebung und sorgt für Rechtssicherheit sowie Einheitlichkeit im Unionszollrecht. Jede objektiv falsche Einreihung – unabhängig davon, ob sie absichtlich oder versehentlich erfolgte – kann künftig rückgängig gemacht werden. ■

KITZLER

„18. ZOLL-IT-Tag 2025 für die Praxis!"
(ehemals E-Zoll-Tag)

Veranstaltungsinhalt:

- AES (Automated Export System) in der Praxis – neuester Stand (SCHACHERL)
- Versandverfahren / NCTS + PoUS – neuester Stand (FRÜHWIRT)
- Die Einfuhrzollabwicklung im neuen Abfertigungssystem – neuester Stand (WINTERLEITNER)
- u.v.m.

TERMIN

11. Dezember 2025,
8.30h – 15.30h (ONLINE - Zoom)

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER
Tel. (01) 713 5 3 34-17
Fax. (01) 71 3 53 34-85
e-Mail: silke.schneider@kitzler-verlag.at
Webshop: www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / Lehrgänge

Prof. Dr. Lothar GELLERT
Hochschule des Bundes, D - Münster

ZOLL-NEWS: Neues aus dem BMF – Neues aus Europa.

Neues aus dem BMF

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf seiner Homepage unter der Rubrik „Findoc“ folgende Informationen für den Zollbereich herausgegeben:

- VB-0830, Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase
- Information zu der am 17. September 2025 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase (VB-0830)
- ZK-2370, Arbeitsrichtlinie Lagerung.

Neues aus Europa

Zollrecht

Berichtigungen

Biodiesel

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/835 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien ist im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates berichtigt worden.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1868; ABl. EU Nr. L vom 15. September 2025; Dokumentennummer 32025R1868.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/261 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China ist berichtigt worden.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1866; ABl. EU Nr. L vom 15. September 2025; Dokumentennummer 32025R1866.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1267 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ist im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates berichtigt worden.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1869; ABl. EU Nr. L vom 15. September 2025; Dokumentennummer 32025R1869.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2092 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien ist berichtigt worden.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1883; ABl. EU Nr. L vom 15. September 2025; Dokumentennummer 32025R1883.

Antidumpingzoll für Valin

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1737 der Kommission vom 13. August 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Valin mit Ursprung in der Volksrepublik China (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/1737, 14. August 2025).

Nähere Einzelheiten dazu: Berichtigung; ABl. EU Nr. L vom 18. August 2025; Dokumentennummer 32025R1737R(01).

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Nähere Einzelheiten dazu: Berichtigung; ABl. EU Nr. L vom 22. August 2025; Dokumentennummer 32024R2522R(02).

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Nähere Einzelheiten dazu: Bekanntmachung C/2025/4850; ABl. EU Nr. C vom 29. August 2025; Dokumentennummer 52025XC04850.

Neue Zölle

Die Europäische Kommission hat einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Acrylnitril-Butadien-Styrol-Harzen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan beschlossen.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2026/1739; ABl. EU Nr. L vom 18. August 2025; Dokumentennummer 32025R1739.

Ausgleichszölle

Die Europäische Kommission hat einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr mit Ursprung in Indien eingeführt.

Nähere Einzelheiten dazu: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1748; ABl. EU Nr. L vom 19. August 2025; Dokumentennummer 32025R1748. ■

TERMINHINWEISE

SEMINAR / WEBINAR	REFERENT	TERMIN	ORT / ZEIT
WEBINAR „US-Zölle im Fokus“	SAXL/ISOPP/ANZINGER	**15.10.2025**	14.00h – 16.30h inkl. Q&A
PRÄSENZ „LEHRGANG EXPORT & IMPORT“	KIRCHBÖCK/ISOPP/ SCHMIDT-BERNHARD	17.11. – 19.11.2025	Wien
PRÄSENZ SALZBURG „ZOLL-LEHRGANG für die Praxis 2025 inkl. 36“	MEHRINGER/MAIER/ ABLEIDINGER/KRISPEL/ WIDHALM/BÖSE/ ABLEIDINGER/HOLZINGER/ NIEDERMAIR/WALDL/ FEND/RESCH	11.11. – 27.11.2025	Salzburg
WEBINAR „Zollgut erkennen und richtig behandeln“	SCHEURECKER	17.10. 2025	9.00h – 10.00h
WEBINAR „Zollkompetenz im Einkauf“	SCHEURECKER	11.11.2025	13.00h – 16.30h
WEBINAR „Präferenzkalkulation in der Praxis“	LÖB	20.10. + 21.10.2025	9.30h – 12.00h
WEBINAR „Praxisnahe Exportkontrolle auf den Punkt gebracht“	ISOPP/ANZINGER	21.10.2025	9.00h – 13.00h
WEBINAR „Exportkontrolle: Sanktionen & Embargos“	HORJAK	4.11.2025	9.00h – 12.00h
WEBINAR „Exportkontrolle kompakt (Intensivschulung)“	HOLZINGER	10.11. – 11.11.2025	8.00h – 12.00h
WEBINAR „Dual-Use-Güter“	BUCHER	7.11.2025	8.00h – 12.00h
WEBINAR „Exportkontrolle in der Spedition“	GFRERER	13.11.2025	8.00h – 12.00h
WEBINAR „US (Re)-Exportkontrolle für Newcomer“	HORJAK	17.11.2025	9.00h – 11.00h
WEBINAR „Carnet ATA“	HAIDER	16.10.2025	9.00h – 12.00h
WEBINAR „Zollkorridor Vorarlberg“	ROHNER/KAISER	20.10.2025	14.00h – 16.00h
WEBINAR „Versandverfahren NCTS5 + NCTS6“	FRÜHWIRT	3.11.2025	13.00h – 17.00h
WEBINAR „Auftragsabwicklung im IMPORT“	JUNG	23.10. + 24.10.2025	8.30h – 12.00h
WEBINAR „Auftragsabwicklung im EXPORT“	JUNG	10.11. + 11.11.2025	8.30h – 12.00h
	ABLEIDINGER/LENZ/LÖB	7.10.2025	Wien
WEBINAR „Warenursprung & Präferenzen - Basiswissen“	ABLEIDINGER/LENZ/LÖB	26.11. + 27.11.2025	8.00h – 12.00h

www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / (Webinare)
Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER, Tel. (01) 713 53 34-17, / Fax. (01) 713 53 34-85,
silke.schneider@kitzler-verlag.at

HERAUSGEBER/AUTOREN: ZOLL/e-ZOLL: Hofrat Mag. jur. Ernst **MEINL**, Senatspräsident VwGH iR. Rechtsanwalt Mag. Anton **NEULINGER**. Mag. Karlheinz **HOFFELNER**, zauberformel. WARENURSPRUNG/ ZOLLPRÄFERENZEN: Rudolf **SCHNABL**, Bundesministerium für Finanzen. AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **GAPPMAYER**. UMSATZSTEUER: Steuerberater Fernand **DUPONT**, Wirtschaftskammer Wien. Mag. Astrid **ISOPP**, MA, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Mag. Barbara **ANZINGER**, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. DEUTSCHLAND: Prof. Dr. Lothar **GELLERT**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster.

Medieninhaber und Verleger: Kitzler Verlag GmbH, Uraniastraße 4, 1010 Wien.
Geschäftsführung: MMag. Walter Löffler.
Schriftleitung: MMag. Walter Löffler (walter.loeffler@kitzler-verlag.at).
Erscheinungsweise: monatlich.
Bestellung/Information: **Tel.**: (01) 713 53 34-18 **Fax**: (01) 713 53 34-85
Internet: www.kitzler-verlag.at **E-Mail**: office@kitzler-verlag.at.

KITZLER VERLAG
Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut